

Verordnung der Stadt Kronach

zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Lärm, Tierhaltung, sowie Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 25.10.2004

Aufgrund Art. 51 Abs. 4 und 5 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz i.d.F.d.Bek. v. 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 7 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz und Änderungsgesetze vom 09.07.2003 (GVBl S. 419), Art. 14 Bayer. Immissionsschutzgesetz vom 08.10.1974 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch § 6 Gesetz vom 25.05.2003 (GVBl. S. 335), Art. 16 und 18 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 2.BayEuroAnpG vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) erlässt die Stadt Kronach folgende

Verordnung

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Angelegenheiten der Sicherheit, Ordnung und Ruhe in der Stadt Kronach, sowie Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Kronach

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straße im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- u. Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straße oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,0 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignet oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (4) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – alle der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen Flächen.

Sicherheit, Ordnung und Ruhe, sowie Reinhaltung der öffentlichen Straßen und Anlagen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen und Anlagen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Es ist verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern oder zu reparieren, daß hierdurch insbesondere durch Sand, Lehm, Öl, Benzin, Schmutzwasser, Schaum oder ähnliches Verunreinigungen entstehen können, Gebrauchsgegenstände, wie Teppiche, Betten, Fußmatten, etc. auszustauben oder auszuklopfen, sowie Aschenbecher zu entleeren,
 - b) Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen,
 - c) Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse usw., sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen oder Gehwegen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen oder Gehwege verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzuggräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.
- (4) Insbesondere ist in öffentlichen Anlagen verboten:
 - a) Abfälle aller Art (z.B. Flaschen, Speisereste, Papier, Taschentücher, Kaugummis, Zigarettenkippen, sonstige Behältnisse usw.) wegzuworfen, außer in dafür vorgesehene Behälter,
 - b) die Notdurft zu verrichten,
 - c) das Grillen, ausgenommen ist das Grillen auf dafür vorgesehenen Plätzen mit schriftlicher Erlaubnis der Stadt,
- (5) Haustiere (einschließlich Pferde) sind so zu halten, dass andere Personen oder die Allgemeinheit dadurch, insbesondere durch Lärm und Geruch, nicht belästigt oder Gefährdung ausgesetzt werden.
- (6) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist verboten. Dies gilt auch für das Auslegen von Futter und Nahrungsmitteln, die erfahrungsgemäß von diesen Tieren aufgenommen werden.
- (7) Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt oder deren Beauftragter zur Beseitigung der Nistplätze und Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.
- (8) Wasser darf nur auf öffentlichen Straßen und Gehwegen ausgeschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.
- (9) Es ist untersagt, große Hunde und Kampfhunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen und auf Kinderspielplätzen mitzuführen.
- (10) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, im Bereich der Fußgängerzone, in Spielstraßen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen große Hunde nur an der Leine geführt werden.
- (11) Durch Kot von Haustieren, insbesondere Hunden und Pferden dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung dieser Verunreinigung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

- (12) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzenden (Vorderanlieger) oder über diese öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinteranlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartiger Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderanlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinteranlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbauerberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes gem. § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinteranlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere

- a) mindestens jeden zweiten Samstag im Monat und bei Bedarf zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen; fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die vorgenannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen
- b) von Gras und Unkraut zu beseitigen
- Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der
- a) durch die gemeinsame Grenze des Vorderanliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück begrenzt wird.
- b) durch die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1,0 m innerhalb der Fahrbahn verlaufende Linie (Straßen der Gruppe A des Straßenverzeichnisses) begrenzt wird; ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen ist Teil der Reinigungsfläche

- c) durch die Mittellinie des Straßengrundstückes (Straßenmittellinie) begrenzt wird, wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten (Straßen der Gruppe B des Straßenverzeichnisses), und
 - d) durch die von den Eckpunkten der gemeinsamen Grenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien begrenzt wird.
- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1b) einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinteranlieger

- (1) Die Vorderanlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinteranliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich in Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinteranlieger ist dem Vorderanlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderanliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinteranliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinteranliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinteranlieger eine Entscheidung der Stadt Kronach über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen zu haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinteranlieger hinsichtlich der Fläche wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinteranlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 werden sinngemäß angewandt. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10
Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinteranlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 07.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 19.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind davon freizuhalten

§ 11
Sicherungsfläche

Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderanliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

§ 6 Abs. 2 gilt sinngemäß

Schlußbestimmungen

§ 12
Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 2 gewährt die Stadt Kronach in Ausnahmefällen, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinteranlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 eine sonstige angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinteranlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§13
Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße belegt werden und zwar

1. Zuwiderhandlungen gegen § 3 Abs. 1, 2, 4, 8, 11, § 4 und § 5 dieser Verordnung i. V. mit Art. 51 Abs. 4 BayStrWG nach Art. 66 Nr. 5 BayStrWG i. V. mit § 17 Abs. 1 OwiG mit einer Geldbuße bis 1.000,00 €,
2. Zuwiderhandlungen gegen §§ 9 und 10 dieser Verordnung i. V. mit Art. 51 Abs. 5 BayStrWG nach Art. 66 Nr. 5 BayStrWG i. V. mit § 17 Abs. 1 OwiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 €,
3. Zuwiderhandlungen gegen § 3 Abs. 5 dieser Verordnung i. V. mit Art. 14 BayImSchG nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 €
4. Zuwiderhandlungen gegen § 3 Abs. 6 und 7 dieser Verordnung i. V. mit § 16 Abs. 1 LStVG nach Art 16 Abs. 2 LStVG i. V. mit § 17 Abs. 1 OwiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 €,

5. Zuwiderhandlungen gegen § 3 Abs. 9 und 10 dieser Verordnung i. V. mit § 18 Abs. 1 LStVG nach § 18 Abs. 3 LStVG i. V. mit § 17 Abs. 1 OwiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 €.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“ vom 26. Februar 1985 außer Kraft.

Kronach, 25. Oktober 2004

STADT KRONACH

Raum
Erster Bürgermeister

Anlage (zu § 4 Abs. 1)

Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Straßenverzeichnis)

Gruppe A: Reinigungsflächen

Gehbahnen und Fahrbahnränder

Schwedenstraße	Johann-Nikolaus-Zitter-Straße
Strauer Torweg	Rodacher Straße
Kulmbacher Straße	Stöhrstraße
Thüringer Straße (B 85)	Glosberg (B 85)
Knellendorf (B 85)	Frühmessleite (B 85)
Am Scharfengarten	Ziegelanger (B 85)
Bamberger Straße, Kronach (B 85)	Bamberger Straße, Neuses (B 173)
Ruppen (Ortsdurchfahrt B173)	Breitenloher Straße (B 303)
Breitenloh (B 303)	Entmannsdorf (B 303)
Weißbrunner Straße (B 85)	Friedrichsburg (B 85)
Fischbach (Kreisstraße 12)	Vogtendorf (Kreisstraße 12)
Wötzelsdorf (Kreisstraße 12)	Neuses (Kreisstraße 5)
B 173 (Ortsdurchfahrt)	Marienplatz
Spitalstraße	Europabrücke
Industriestraße	Friesener Straße
Bamberger Tor	Andreas-Limmer-Straße
Kreuzbergstraße bis Einmündung Stöhrstraße	Kaulangerstraße bis Einmündung Stöhrstraße

Gruppe B: Reinigungsflächen bis zur Fahrbahnmitte

Die über die Anzahl der Gruppe A erheblich überwiegenden Straßen und Wege innerhalb der in Zusammenhang bebauten Ortsteile lt. Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Kronach.